

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr 110

Mittwoch, den 16. Oktober

1918

Inhalt: Fürst Leopold-Akademie als staatlich anerkannte Lehranstalt S. 835. — Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen. S. 835. — Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen S. 835. — Preisänderungen der Handverkaufssliste für Krankentassen. S. 836. — Einziehung von Tetanus-Sera. S. 836. — Desgl. von Diphtherie-Sera. S. 836. — Höchstpreise für Gemüse. S. 837. — Verbot der Versteigerung von Schafen. S. 838. — Verbot der Abänderung von Waffen. S. 839. — Beschreibung des neuen Fahrlehnsaffenscheines zu 20 Mark. S. 839. — Zwangsversteigerung Stichweh, Blomberg. S. 840.

Die am 14. Oktober 1918 ausgegebene Nr. 17 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 36. Gesetz, betreffend die weitere Verschiebung der Landtagswahlen, vom 3. Oktober 1918.

Nr. 37. Gesetz, betreffend die Verschiebung der ordentlichen Magistratswahlen während des gegenwärtigen Krieges, vom 3. Oktober 1918.

Nr. 38. Gesetz, vom 7. Oktober 1918, betreffend Abänderung der §§ 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912.

Die Nr. 132 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6480. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. September 1918.

Nr. 6481. Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen. Vom 2. Oktober 1918.

Die Nr. 133 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6482. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Zigarettentabak vom 24. Oktober 1917. Vom 1. Oktober 1918.

Die Nr. 134 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6483. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 3. Oktober 1918.

Die Nr. 135 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6484. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 4. Oktober 1918.

Die Nr. 136 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6485. Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichsarbeitsamts. Vom 4. Oktober 1918.

Nr. 6486. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 3. Oktober 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steinbruder Fritz Wallbaum aus Hildesheim aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg G. m. b. H. hiersebst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5411 a.

Frhr. Biedenweg

Die Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold gilt als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 4 (anrechnungsfähige Zeiten) des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5440 a.

Frhr. Biedenweg

Ausführungsbestimmung

zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1224).

Auf Grund des § 1 der vorerwähnten Bekanntmachung wird die Regierung als die zur Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und Änderung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen zuständige Behörde bestimmt.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6227.

Frhr. Biedenweg

Auf Grund des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über Gummifauger vom 27. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1087) wird bestimmt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen anzusehen ist.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6228.

Frhr. Biedenweg

Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 (Staatsanzeiger S. 176) zur Bundesratsverordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81).

Der Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Vorschriften:

In welcher Weise in den einzelnen Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden) die Erhebungen durchgeführt werden, ist von der Gemeindebehörde zu bestimmen. Auf Erlangung möglichst einwandfreier und mit den Eintragungen im Viehkataster möglichst übereinstimmender Zahlen ist Bedacht zu nehmen. Die Dorfs- oder Gutsvorstände haben das Ergebnis jeder Erhebung aus ihrem Bezirk bis zum 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember jedes Jahres dem Verwaltungsamte mitzuteilen, das eine nach Dorfs- und Gutsgemeinden getrennte Zusammenstellung bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember jeden Jahres der Regierung unter Beifügung des Materials einzureichen hat. Die Magistrate haben der Regierung das Ergebnis bereits bis zum 5. des Monats mitzuteilen. Die Regierung hat eine nach Stadt- und Verwaltungsamtsbezirken getrennte Übersicht anzufertigen und bis zum 15. Tage nach der Zählung dem Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin zu übersenden. Der Anfertigung der Zusammenstellung seitens der Regierung hat eine genaue sachliche und rechnerische Prüfung voranzugehen. Etwaige Fehler sind vorher tunlichst aufzuklären. Wegen der knappen Zeit wird unmittelbarer Verkehr mit den Gemeindebehörden anzustreben sein.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 7743.

Frhr. Biedenweg

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission für den Veranlagungsbezirk Lemgo sind vom 1. Oktober d. J. ab dem Landrat Tasche in Lemgo übertragen.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung.

Nr. 19259.

Frhr. Biedenweg

Vom 1. Oktober d. J. ab treten die nachstehenden Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen in Kraft:

Alkohol absolutus	10 gr	0,30 M
	100 "	2,50 "
Spiritus	100 "	2,50 "
	500 "	7,00 "
Spiritus aethereus	30 "	0,80 "
	50 "	1,25 "
Spiritus camphoratus	30 "	0,85 "
	100 "	2,20 "
	200 "	4,00 "
Spiritus dilutus	100 "	1,80 "
	500 "	6,20 "
Spiritus Formicarum	100 "	1,80 "
Spiritus russicus	100 "	2,00 "
Spiritus saponato camphoratus	100 "	2,00 "
Spiritus saponatus	100 "	1,75 "
Spiritus Sinapis	100 "	2,20 "
Spiritus Vini gallici pro usu		
externo	100 "	1,85 "
	250 "	3,70 "
Tinctura Arnicae	30 "	0,75 "
Tinctura Chinae compos	10 "	0,30 "
	50 "	1,40 "
Tinctura Cinnamomi	10 "	0,45 "
Tinctura Myrrhae	10 "	0,40 "
Tinctura Valerianae	10 "	0,30 "
	100 "	2,40 "

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 18787. Frhr. Biedenweg.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 532 bis 616 einschließlich, geschrieben: „Fünfhundertzweiunddreißig bis Sechshundertsechzehn einschließlich“, aus den Höchster Farbwerken, ferner mit den Kontrollnummern 231 bis 272 einschließlich, geschrieben: „Zweihunderteinunddreißig bis Zweihundertzweiundsiebzig einschließlich“, sowie

274 bis 317 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertvierundsiebzig bis Dreihundertfünfzehn einschließlich“, aus den Behringwerken in Marburg, den Kontrollnummern 6 bis 9 einschließlich, geschrieben: „Sechs bis Neun“, einschließlich, sowie 11 bis 32 einschließlich, geschrieben: „Elf bis Zweiunddreißig einschließlich“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und mit den Kontrollnummern 1 und 2, geschrieben: „Eins und Zwei“ aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer vom 1. Oktober 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 19261. Frhr. Biedenweg

„Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1844 bis 1852 einschließlich, geschrieben: „Eintaufendachthundertvierundvierzig bis Eintaufendachthundertzweiundfünfzig einschließlich“, aus den Höchster Farbwerken, 351, geschrieben: „Dreihunderteinundfünfzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 465 bis 472 einschließlich, geschrieben: „Vierhundertfünfundsechzig bis Vierhundertzweiundfünfzig einschließlich“, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 258 und 259, geschrieben: „Zweihundertachtundfünfzig und Zweihundertneunundfünfzig“, aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, 27 bis 38 einschließlich, geschrieben: „Siebenundzwanzig bis Achtunddreißig einschließlich“, aus den Behringwerken in Marburg, 169 bis 174 einschließlich, geschrieben: „Einhundertneunundsechzig bis Einhundertvierundfünfzig einschließlich“, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Oktober d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 19260. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Die Preisvorschriften unter Abschnitt A (Gemüse) unserer Bekanntmachung vom 30. August 1918 (Staatsanzeiger S. 682) werden nach Anhörung der Preiskommission für Gemüse und Obst aufgehoben und durch folgende neuen Bestimmungen, die sofort in Wirksamkeit treten, ersetzt:

	Erzeugerhöchstpreis		Groß- handels- höchstpreis	Klein- handels- höchstpreis
	bei freier Handels- tätigkeit.	bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlosse- nen oder von ihr genehmigten Lie- ferungsvertrages		
	je Str.	je Str.	je Str.	je Pfd.
1. für Weiskohl bis 30. November 1918	3,75 M	4,— M	4,60 M	7 Pfg.
2. für Rotkohl bis 30. November 1918	7,— "	7,50 "	8,25 "	12 "
3. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6,50 "	7,— "	8,— "	10 "
4. für Grünkohl bis 30. November 1918	7,— "	7,50 "	8,25 "	10 "
5. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 "	7,— "	8,— "	10 "
6. für gelbe Speisemöhren	4,75 "	5,— "	5,75 "	8 "
7. für weiße Möhren	3,— "	— "	4,— "	5 "
8. für runde, kleine Karotten	12,— "	— "	13,50 "	15 "
9. für rote (Salat-) Rüben (rote Beete)	7,— "	8,— "	9,50 "	12 "
10. für Zwiebeln bis 31. Oktober 1918	14,50 "	15,— "	17,— "	20 "
für Zwiebeln ab 1. November 1918	15,— "	15,50 "	17,50 "	25 "
für Zwiebeln ab 1. Januar 1919	15,50 "	16,— "	18,— "	30 "
11. für Kürbis	8,— "	— "	12,— "	15 "
12. für Meerrettich	40,— "	— "	48,— "	60 "
13. für Spinat	28,— "	— "	30,— "	35 "
14. für Kohlrabi	18,— "	— "	24,— "	31 "
15. für erstklassige, handelsübliche Freilandgurken, von denen				
60 Stück etwa 16 Pfd. wiegen	8,— "	— "	10,— "	13 "
60 " " 23 " "	10,— "	— "	12,— "	16 "
60 " " 32 " "	12,— "	— "	14,— "	18 "
60 " " 35 " "	14,— "	— "	17,— "	22 "
16. für Krüppel	4,— "	— "	6,— "	8 "
17. für Bohnen	30,— "	— "	35,— "	45 "

Frühere entgegenstehende Preisbestimmungen außerhalb der Bekanntmachung vom 30. August 1918 treten gleichfalls außer Wirksamkeit.

Für Saat- und Steckwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 und unserer Ausführungsanweisung vom 7. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1245/46) aufrechterhalten.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einnieten, Einkellern und dergl.), so erhält er als Vergütung

- | | |
|--|---------------|
| a) bei den zu 1, 2 und 3 genannten Gemüsearten im November 1918 | 1,— M je Str. |
| b) bei den zu 5, 6, 8, 9 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 | 0,50 " " " |
| später je Monat mehr | 0,25 " " " |

Allgemeine Preisvorschriften.

Obige Gemüsepreise gelten für gesunde, marktsfähige Handelsware und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 mit den späteren Änderungen und Ergänzungen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

Die Erzeugerpreise gelten für alle inländische Ware und zwar für den Verkauf durch den Erzeuger ab Erzeugerstelle (Garten, Hof), sie umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder Schiff.

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf:

1. durch den Großhändler an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf durch den Erzeuger an Kleinhändler (also unter Umgehung des Großhändlers) bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf durch den Kleinhändler an Verbraucher,
2. beim Verkauf durch den Erzeuger an Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger, der letztere unmittelbar an Verbraucher verkauft.

Detmold, den 12. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Fhr. Viedenweg.

R. Nr. 7778.

Verbot

der Versteigerung von Schafen betreffend.

Auf Grund der Verordnung Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. August 1918 (Staatsanzeiger S. 606) über den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh wird hiermit die freiwillige Versteigerung von Schafen untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können nur in ganz besonders dringlichen und wirtschaftlich begründeten Fällen zugelassen werden. Etwaige

Anträge dieser Art sind durch Vermittlung des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte auf Rittergut Hovedissen zu stellen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
R. Nr. 7801. Fhr. Viedenweg

Bekanntmachung.

Nach § 20 des Umsatzsteuergesetzes muß der Steuerpflichtige, wenn er im Falle des § 8 daselbst Befreiung von dem erhöhten Steuerfaze in Anspruch nehmen will, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Ver- oder Verarbeitung bestimmt sind, sich bei der Bestellung oder Entnahme der Gegenstände durch behördliche Bescheinigung nachweisen lassen, daß die Gegenstände in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Ist der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer, erwirbt er vielmehr für einen solchen, so hat er außer dieser Bescheinigung für seinen Auftraggeber noch eine von der gleichen Behörde bescheinigte Erklärung seines Auftraggebers nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Umsatzsteuergesetze beizubringen.

Die Ausstellung dieser beiden Bescheinigungen erfolgt durch das Umsatzsteueramt.

Die Durchführung des neuen Umsatzsteuergesetzes bezgl. der erhöhten Steuer (Zugsteuer) macht nicht unerhebliche Schwierigkeiten, was auf die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmung schließen läßt. Wir empfehlen den beteiligten Kreisen dringend sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen und erteilen jederzeit Auskunft.

Brake in Lippe, den 9. Oktober 1918.

Nr. 6353 St. Umsatzsteueramt
Tasche

VII. Armeekorps. Münster, den 2. Oktober 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 25088.

Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich für den Bereich des VII. Armeekorps

jede Abänderung oder Unkenntlichmachung von Waffen, die sichtlich als Eigentum der Heeresverwaltung anzusprechen sind, sowie den Handel damit

und ordne an,

daß derartige Waffen von ihren Besitzern oder den Personen, durch deren Hände die

Waffen gehen, an die nächste Militärbehörde abzuliefern sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Sahl

General der Infanterie

Beschreibung

des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark
vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20.— M. in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9×14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein ½ cm breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplatten- und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefast, der in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein“ enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark“ in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20“, darunter links einen Pallaskopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Vieregge Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann Mücke

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Bierleihen eingekauft, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung“ in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20“ ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Randleiste steht auf einem Punktmuster die Strafanzeige in dem Wortlaut: „Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemacht oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“.

Der Druck der Rückseite ist zusammengekehrt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Markt Darlehnskassenschein Markt“. Im Hauptfelde links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Querfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Bierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20“ sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Markt“.

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein. Maron.

In Waddenhausen ist eine Geldbörse mit Inhalt gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer kann diese hier abholen.

Detmold, den 12. Oktober 1918.

Fürsichliches Verwaltungsamt
J. B.

Nr. 25867.

Stadtkämmerer

Der Gemüsehändlerin Frau Dorothea Hasebeck, geb. Dirksmeier hier, Bruchstraße Nr. 34, ist auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel der Handel

mit Gemüse, Obst und sonstigen Produkten der Land- und Forstwirtschaft wegen Unzuverlässigkeit unterzogen worden. Die Unterzogenen wirken für das Reichsgebiet.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Der Magistrat

Wittje

Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 62 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Adolf Kanne und Eina veritwete Mariß geb. Friener zu Fromhausen durch Vertrag vom 6. September 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 16. September 1918.

G. R. Nr. 62. Fürsichliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Blomberg gelegenen, im Grundbuche von Blomberg Band 24 Blatt 595 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Kaufmanns Rudolf Stichweh, Anna geb. Stübbe, in Lemgo und Miteigentümern eingetragenen Grundstückes Parzelle 15 Kartenblatt 6, Holzung, im großen Barental, zu 3 ha 30 a 66 qm besteht, soll dieses Grundstück, am

Mittwoch, den 11. Dezember 1918,

vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 8. Oktober 1918.

I R. 5/18.

Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau Luise Riepenhausen, geborene Richtermeier zu Schlangen hat das Aufgebot des auf ihren Geburtsnamen Luise Richtermeier Nr. 169 zu Schlangen ausgestellten Sparbuches der Städtischen Sparkasse zu Horn Nr. 188 I über 1001,85 M beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 22. Januar 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Horn in Lippe, den 4. Oktober 1918.

F 4/18.

Fürstliches Amtsgericht

Buchekernablieferung.

Die Buchekernabnahme und Weiterlieferung kann, wie sich inzwischen herausgestellt hat, nur glatt durchgeführt werden, wenn bestimmte Abnahmetage festgesetzt werden.

Wir setzen daher hiermit als Ablieferungstage den Dienstag und Mittwoch einer jeden Woche fest. Nur an diesen beiden Tagen nehmen die Orts- und Haupt sammelstellen Buchekern ab.

Bemgo, den 12. Oktober 1918.

Bippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

G. Nr. 33283.

Rünne

Stechbriefserledigung.

Der am 22. Juni 1918 gegen den Soldaten II. Klasse Heinrich Schroers, geb. 1. 9. 89 in Krefeld, erlassene Stechbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 12. Oktober 1918.

Gericht des Ers.-Battl. Inf.-Regts. 67

B. Nr. IIIa 4482.

Ölsaant-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölsabrik Theresiental

Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Herzen

Für Ladungen Station Herzen Anschlußgleis

Für Personenverkehr Station Rehre